



TC/50/19

ORIGINAL: englisch

DATUM: 19. Januar 2014

# INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

Genf

## TECHNISCHER AUSSCHUSS

**Fünzigste Tagung  
Genf, 7. bis 9. April 2014**

### ÜBERARBEITUNG VON DOKUMENT TGP/7: BEREITSTELLUNG VON FARBABBILDUNGEN IN PRÜFUNGSRICHTLINIEN

*vom Verbandsbüro erstelltes Dokument*

*Haftungsausschluß: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder*

1. Zweck dieses Dokuments ist es, einen Vorschlag für Anleitung zur Bereitstellung von Farbabbildungen in Prüfungsrichtlinien darzulegen.

2. In diesem Dokument werden folgende Abkürzungen verwendet:

TC:	Technischer Ausschuß
TC-EDC:	Erweiterter Redaktionsausschuß
TWA:	Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten
TWC:	Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme
TWF:	Technische Arbeitsgruppe für Obstarten
TWO:	Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten
TWP:	Technische Arbeitsgruppen
TWV:	Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten

3. Der Aufbau dieses Dokuments ist wie folgt:

HINTERGRUND .....	2
VON DEN TWP IM JAHR 2013 GEPRÜFTER ENTWURF EINER ANLEITUNG ZU DEN GEFAHREN DER BEREITSTELLUNG VON FARBABBILDUNGEN IN PRÜFUNGSRICHTLINIEN .....	2
BEMERKUNGEN DER TECHNISCHEN ARBEITSGRUPPEN IM JAHR 2013 .....	2
BEMERKUNGEN DES ERWEITERTEN REDAKTIONSAUSSCHUSSES AUF SEINER SITZUNG IM JANUAR 2014 .....	4
VORSCHLAG .....	5

## HINTERGRUND

4. Der TC auf seiner neunundvierzigsten Tagung vom 18. bis 20. März 2013 in Genf und der CAJ auf seiner siebenundsechzigsten Tagung am 21. März 2013 in Genf vereinbarten, den Rat zu ersuchen, Dokument TGP/14/2 „Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe“ auf seiner siebenundvierzigsten Tagung am 24. Oktober 2013 anzunehmen (vergleiche Dokument TC/49/41 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absätze 29 und 30, und Dokument CAJ/67/14 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 36).

5. Im Verlauf seiner Erörterungen zu Dokument TGP/14 auf seiner neunundvierzigsten Tagung vereinbarte der TC, daß bei einer künftigen Überarbeitung von Dokument TGP/7 Anleitung zu den Gefahren der Bereitstellung von Farbabbildungen in Prüfungsrichtlinien erteilt werden solle. Der TC ersuchte das Verbandsbüro, einen Entwurf zur Prüfung durch die TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2013 auszuarbeiten (vergleiche Dokument CAJ/49/41 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 86).

6. Folgende Anleitung ist in Dokument TGP/14/2 enthalten:

„4.3 Die Verwendung von Fotos zur Illustration der Farbverteilung oder Farbmuster

Zu allen angeführten Vorgehensweisen könnte es zweckmäßig sein zu empfehlen, daß zur Illustration bestimmter Farbmerkmale eine Fotoaufnahme gemacht wird. Es ist empfehlenswert, den Prüfungsrichtlinien eine Ausschlussklausel hinzuzufügen, um klarzustellen, wozu die Fotoaufnahme verwendet wird, also z. B. zur Illustration der Anzahl der Farben, der Arten der Farbverteilung und/oder Farbmuster, aber nicht zur Illustration der tatsächlichen Farben des betreffenden Pflanzenteils.

„Eine Fotoaufnahme [des betreffenden Pflanzenteils] kann zusammen mit der Beschreibung eingereicht werden, um die Farbverteilung und/oder die Farbmuster zu verdeutlichen. Jedoch sollte die Fotoaufnahme mit dem ausdrücklichen Hinweis versehen werden, daß der Hauptzweck der Fotoaufnahme darin besteht, die Verteilung und/oder die Muster der Farben auf dem Pflanzenteil und nicht so sehr die tatsächlichen Farben zu verdeutlichen. Die Farbe auf den Fotoaufnahmen kann von der Kamertechnologie und den Geräten zur Abbildung der Fotoaufnahmen (Drucker, Overheadprojektor usw.) beeinflusst werden.“

VON DEN TWP IM JAHR 2013 GEPRÜFTER ENTWURF EINER ANLEITUNG ZU DEN GEFAHREN DER BEREITSTELLUNG VON FARBABBILDUNGEN IN PRÜFUNGSRICHTLINIEN

7. In Einklang mit dem Ersuchen des TC auf seiner neunundvierzigsten Tagung wurde folgender Entwurf einer Anleitung zur Prüfung durch die TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2013 vorgelegt:

„Bei der Überlegung, ob Farbabbildungen in den Prüfungsrichtlinien verwendet werden sollen, ist besondere Vorsicht geboten, da die Farbe in Fotoaufnahmen von der Kamertechnologie und den Geräten zur Abbildung der Fotoaufnahmen (Drucker, Computerbildschirm usw.) beeinflusst werden kann. Zudem kann die Ausprägung der Farbe je nach Umgebung, in der die Sorte angepflanzt wird, variieren. Eine von einem Führenden Sachverständigen eines UPOV-Mitglieds bereitgestellte Fotoaufnahme einer ‚geringen Intensität‘ der Anthocyanfärbung gibt beispielsweise nicht unbedingt eine ‚geringe Intensität‘ der Anthocyanfärbung in einem anderen UPOV-Mitglied wieder.“

BEMERKUNGEN DER TECHNISCHEN ARBEITSGRUPPEN IM JAHR 2013

8. Auf ihren Tagungen im Jahr 2013 prüften die TWO, TWF, TWV, TWC und die TWA jeweils die Dokumente TWO/46/12, TWF/44/12, TWV/47/12, TWC/31/12 und TWA/42/12 und gaben folgende Bemerkungen ab:

Allgemein	<p>Die TWO vereinbarte vorzuschlagen, daß folgende Anleitung in eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/7 aufgenommen wird (vergleiche Dokument TWO/46/29 „Report“ Absatz 28):</p> <p><del>„Bei der Überlegung, ob Farbabbildungen in den Prüfungsrichtlinien verwendet werden sollen, ist besondere Vorsicht geboten. Im Allgemeinen ist es nicht zweckmäßig, Farbabbildungen in den Prüfungsrichtlinien zu verwenden, da die Farbe in Fotoaufnahmen von der Kamertechnologie, und den Geräten zur Abbildung der Fotoaufnahmen (einschließlich Drucker, Computer und Bildschirm, usw.) und Lichtbedingungen, unter denen die Fotoaufnahme gemacht wird, beeinflusst werden kann. Zudem kann die Ausprägung der Farbe je nach Umgebung, in der die Sorte angepflanzt wird, variieren. Eine von einem Führenden Sachverständigen eines UPOV-Mitglieds bereitgestellte Fotoaufnahme einer ‚geringen schwachen Intensität‘ der Anthocyanfärbung gibt beispielsweise nicht unbedingt eine ‚schwache geringe Intensität‘ der Anthocyanfärbung in einem anderen UPOV-Mitglied wieder.“</del></p>	TWO
Allgemein	<p>Die TWF stimmte dem Vorschlag der TWO auf ihrer sechsundvierzigsten Tagung zu, folgende Anleitung in eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/7 unter Hinzufügung der Worte „als solche“ im ersten Satz aufzunehmen (vergleiche Dokument TWF/44/31 „Report“, Absatz 57):</p> <p><del>„Im Allgemeinen ist es nicht zweckmäßig, Farbabbildungen als solche in den Prüfungsrichtlinien zu verwenden, da die Farbe in Fotoaufnahmen von der Kamertechnologie, und den Geräten zur Abbildung der Fotoaufnahmen (einschließlich Drucker, Computer und Bildschirm usw.) und Lichtbedingungen, unter denen die Fotoaufnahme gemacht wird, beeinflusst werden kann. Zudem kann die Ausprägung der Farbe je nach Umgebung, in der die Sorte angepflanzt wird, variieren. Eine von einem Führenden Sachverständigen eines UPOV-Mitglieds bereitgestellte Fotoaufnahme einer ‚geringen schwachen Intensität‘ der Anthocyanfärbung gibt beispielsweise nicht unbedingt eine ‚schwache geringe Intensität‘ der Anthocyanfärbung in einem anderen UPOV-Mitglied wieder.“</del></p>	TWF
	<p>Die TWV stimmte dem Vorschlag der TWO auf ihrer sechsundvierzigsten Tagung und der TWF auf ihrer vierundvierzigsten Tagung zu, folgende Anleitung in eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/7 unter Hinzufügung des Hinweises zu „geringe Intensität“ einer Farbe im letzten Satz aufzunehmen (vergleiche Dokument TWF/47/34 „Report“, Absatz 58):</p> <p><del>„Bei der Überlegung, ob Farbabbildungen in den Prüfungsrichtlinien verwendet werden sollen, ist besondere Vorsicht geboten. Im Allgemeinen ist es nicht zweckmäßig, Farbabbildungen als solche in den Prüfungsrichtlinien zu verwenden, da die Farbe in Fotoaufnahmen von der Kamertechnologie, und den Geräten zur Abbildung der Fotoaufnahmen (einschließlich Drucker, Computer und Bildschirm usw.) sowie den Lichtbedingungen, unter denen die Fotoaufnahme gemacht wird, beeinflusst werden kann. Zudem kann die Ausprägung der Farbe je nach Umgebung, in der die Sorte angepflanzt wird, variieren. Eine von einem Führenden Sachverständigen eines UPOV-Mitglieds bereitgestellte Fotoaufnahme einer ‚geringen schwachen Intensität‘ der Anthocyanfärbung oder einer ‚schwachen Intensität‘ einer Farbe gibt beispielsweise nicht unbedingt eine ‚schwache geringe Intensität‘ der Anthocyanfärbung oder eine ‚schwache Intensität‘ einer Farbe in einem anderen UPOV-Mitglied wieder.“</del></p>	TWV

	<p>Die TWC stimmte folgender von der Technischen Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten (TWO) auf ihrer sechsendvierzigsten Tagung und der TWF auf ihrer vierundvierzigsten Tagung vorgeschlagenen Anleitung, die in eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/7 aufgenommen werden soll, unter Aufnahme des Wortes „erfaßte“ im letzten Satz zu (vergleiche Dokument TWC/31/32 „Report“, Absatz 57):</p> <p><del>„Bei der Überlegung, ob Farbabbildungen in den Prüfungsrichtlinien verwendet werden sollen, ist besondere Vorsicht geboten. Im Allgemeinen ist es nicht zweckmäßig, Farbabbildungen als solche in den Prüfungsrichtlinien zu verwenden, da die Farbe in Fotoaufnahmen von der Kameratechnologie, und den Geräten zur Abbildung der Fotoaufnahmen (einschließlich Drucker, Computer und Bildschirm usw.) sowie den Lichtbedingungen, unter denen die Fotoaufnahme gemacht wird, beeinflusst werden kann. Zudem kann die Ausprägung der Farbe je nach Umgebung, in der die Sorte angepflanzt wird, variieren. Eine von einem Führenden Sachverständigen eines UPOV-Mitglieds bereitgestellte Fotoaufnahme einer geringen schwachen Intensität der Anthocyanfärbung gibt beispielsweise nicht unbedingt eine in einem anderen UPOV-Mitglied erfaßte ‚schwache geringe Intensität‘ der Anthocyanfärbung wieder.“</del></p>	TWC
Allgemein	<p>Die TWA stimmte dem Vorschlag der TWO auf ihrer sechsendvierzigsten Tagung und der TWF auf ihrer vierundvierzigsten Tagung zu, folgende Anleitung in eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/7 mit Streichung von „Führender Sachverständiger“ und Ersatz von „UPOV-Mitglied“ durch „Umgebung“ im letzten Satz aufzunehmen (vergleiche Dokument TWA/42/31 „Report“, Absatz 64):</p> <p><del>„Bei der Überlegung, ob Farbabbildungen in den Prüfungsrichtlinien verwendet werden sollen, ist besondere Vorsicht geboten. Im Allgemeinen ist es nicht zweckmäßig, Farbabbildungen als solche in den Prüfungsrichtlinien zu verwenden, da die Farbe in Fotoaufnahmen von der Kameratechnologie, und den Geräten zur Abbildung der Fotoaufnahmen (einschließlich Drucker, Computer und Bildschirm usw.) sowie den Lichtbedingungen, unter denen die Fotoaufnahme gemacht wird, beeinflusst werden kann. Zudem kann die Ausprägung der Farbe je nach Umgebung, in der die Sorte angepflanzt wird, variieren. Eine von einem Führenden Sachverständigen eines UPOV-Mitglieds bereitgestellte Fotoaufnahme einer geringen schwachen Intensität der Anthocyanfärbung in einer Umgebung gibt beispielsweise nicht unbedingt eine ‚schwache geringe Intensität‘ der Anthocyanfärbung in einem anderen UPOV-Mitglied einer anderen Umgebung wieder.“</del></p>	TWA

#### BEMERKUNGEN DES ERWEITERTEN REDAKTIONSAUSSCHUSSES AUF SEINER SITZUNG IM JANUAR 2014

9. Der TC-EDC prüfte auf seiner Sitzung am 8. und 9. Januar 2014 in Genf Dokument TC-EDC/Jan14/7 „Überarbeitung von Dokument TGP/7: Bereitstellung von Farbabbildungen in Prüfungsrichtlinien“ und die von den TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2013 gemachten Anmerkungen und billigte den vorgeschlagenen Anleitungsentwurf vorbehaltlich folgender Änderung:

„Im Allgemeinen ist es nicht zweckmäßig, Farbabbildungen in den Prüfungsrichtlinien zu verwenden, da die Farbe in Fotoaufnahmen von der Kameratechnologie, den Geräten zur Abbildung der Fotoaufnahmen (einschließlich Drucker, Computer und Bildschirm) sowie den Lichtbedingungen, unter denen die Fotoaufnahme gemacht wird, wurde, beeinflusst werden kann. Zudem kann die Ausprägung der Farbe je nach Umgebung, in der die Sorte angepflanzt wird, variieren. Eine Fotoaufnahme einer in einer Umgebung erfaßten ‘schwachen Intensität’ der Anthocyanfärbung (oder einer ‘schwachen Intensität’ einer Farbe) gibt beispielsweise nicht

unbedingt eine in einer anderen Umgebung erfaßte 'schwache Intensität' der Anthocyanfärbung (oder eine 'schwache Intensität' einer Farbe) wieder."

#### VORSCHLAG

10. Auf der Grundlage der Bemerkungen der TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2013 und des TC-EDC auf seiner Sitzung im Januar 2014 wird folgender Entwurf einer Anleitung zur Aufnahme in Dokument TGP/7 vorgeschlagen:

„Im Allgemeinen ist es nicht zweckmäßig, Farbabbildungen als solche in den Prüfungsrichtlinien zu verwenden, da die Farbe in Fotoaufnahmen von der Kamertechnologie, den Geräten zur Abbildung der Fotoaufnahmen (einschließlich Drucker, Computer und Bildschirm) sowie den Lichtbedingungen, unter denen die Fotoaufnahme gemacht wird/wurde, beeinflusst werden kann. Zudem kann die Ausprägung der Farbe je nach Umgebung, in der die Sorte angepflanzt wird, variieren. Eine Fotoaufnahme einer in einer Umgebung erfaßten 'schwachen Intensität' der Anthocyanfärbung (oder einer 'schwachen Intensität' einer Farbe) gibt beispielsweise nicht unbedingt eine in einer anderen Umgebung erfaßte 'schwache Intensität' der Anthocyanfärbung (oder eine 'schwache Intensität' einer Farbe) wieder.“

*11. Der TC wird ersucht, den vorgeschlagenen Entwurf einer Anleitung zu den Gefahren der Bereitstellung von Farbabbildungen in Prüfungsrichtlinien für die Aufnahme in Dokument TGP/7, wie in Absatz 10 dieses Dokuments dargelegt, zu prüfen.*

[Ende des Dokuments]